

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 21. März 2019** im Sitzungssaal der Gemeinde stattfindende, öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fraham.

Anwesende:	1.	BGM Harald Schick	SPÖ
	2.	VzBGM Schwarzbauer Günter	SPÖ
	3.	GV Osternacher Peter	SPÖ
	4.	GV Mag. Johannes Straßmayr, MBA	FPÖ
	5.	GV Rohrer Rudolf	FPÖ
	6.	GV Spachinger Robert	ÖVP
	7.	GV Pflügelmeier Gerald	GRÜNE
Gemeinderäte:	8.	GR Torreiter Lisa, BA MA	SPÖ
	9.	GR Haderer Eva-Maria	SPÖ
	10.	GR Rechberger-Bugner Klaus	SPÖ
	11.	GR Hauser Petra	SPÖ
	12.	GR Hauser Haidi	SPÖ
	13.	GR Mag. Kiener Claudia	FPÖ
	14.	GR Huber Othmar	FPÖ
	15.	GR Raab Christiane	ÖVP
	16.	GR Aumayr Maria	ÖVP
	17.	GR Reif Christoph	ÖVP
	18.	GR Schobersberger Manfred	ÖVP
	19.	GR Graml Wolfgang	GRÜNE
	20.	GR Minihuber Robert	GRÜNE
	21.	GRE Kiener Alexander	FPÖ
	22.	GRE Franzmeyer Doris	SPÖ
Entschuldigt:	1.	GR Osternacher Oliver	SPÖ
	2.	GRE Lackner Werner	SPÖ
	3.	GR Harbauer Dietmar	FPÖ
	4.	GR Hanl Rudolf	ÖVP
Unentschuldigt:	1.	GR Straßmayr Roswitha	FPÖ
Amtsleiter:		Bernhard Ratzenböck	
Schriftführerin:		Lisa Dunzinger	
Sonstige Personen:		-	

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.03.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- b) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- c) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.12.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- d) Folgende Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 eingebracht wurden:

Dringlichkeitsanträge des BGM:

- **Bebauungsplan Nr. 36 Unterhilliglah – Beschlussfassung**

Nach Übermittlung einer ergänzenden Stellungnahme des Landes Oö. im Hinblick auf die Hochwasserlinien, kann die Bebaubarkeit der betroffenen unbebauten Grundstücke bei Vorlage einer positiven wasserrechtlichen Bewilligung gewährt werden. Der Auflageplan wurde bei der Parzellen Nr. 856/11 und 839/17 nochmals geändert. Die beiden nachträglichen Verständigungen der betroffenen Grundeigentümer Lindenbauer u. Dobias liegen vor. Um das Verfahren ehest möglichst zum Abschluss bringen zu können und die nächste Gemeinderatssitzung erst in ca. 3 Monaten stattfindet, wird um Aufnahme in die Tagesordnung gebeten.

BGM Schick stellt den **Antrag**, die Dringlichkeitsanträge unter TOP 16) in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss:

**Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen**

- **Bebauungsplan Nr. 39 Steinberg – Einleitungsbeschluss**

Nach Übermittlung von Versagungsgründen im Flächenwidmungsplan-Verfahren wurde mit dem Land Oö. vereinbart, dass die Bedenken des naturschutzfachlichen Sachverständigen im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt werden. Es soll gleichzeitig mit der Genehmigung der Widmung auch der Bebauungsplan rechtswirksam werden. Es wird daher beantragt den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39 Steinberg zu fassen.

BGM Schick stellt den **Antrag**, die Dringlichkeitsanträge unter TOP 17) in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss:

**Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen**

Es wird mit der Tagesordnung fortgefahren.

Tagesordnung

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05.02.2019
2. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2018
3. Gestattungsvertrag betr. Anschluss einer Verkehrsfläche an die Raffeldinger Landesstraße (Pflügelmeier)
4. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10 Hofer – Beschlussfassung
5. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.17 Christenberger – Beschlussfassung
6. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18 Sportplatz – Beschlussfassung
7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.19 Stadler – Beschlussfassung
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21 Hölzl – Beschlussfassung
9. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.22 Steineder, Inn - Einleitungsbeschluss
10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.23 Hofer-Raffelding - Einleitungsbeschluss
11. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.24 Holzinger Simbach – Einleitungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 38 Gruber, Roseggerstraße – Beschlussfassung
13. Bebauungsplan Nr. 34 Hofer (Fraham-West) - Einleitungsbeschluss
14. Verordnung der Auflassung von öffentlichem Gut:
 - Eder, Gartenstraße
 - Berger, Raffelding 15
 - Freizeitweg Fraham (Grundtausch Mayer)
 - Johrend, Theresienstraße
15. Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern
16. Allfälliges

Punkt 1a)	Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05.02.2019 Teil 1
------------------	--

GR Schobersberger berichtet über die Prüfung am Bauhof. Die Verhandlungsschrift und der Bericht sind den Fraktionsobmännern zugegangen. Mit dem Einverständnis des Gemeinderates wird auf die Verlesung verzichtet.

GR Schobersberger stellt den Antrag den Prüfbericht (Teil 1) zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt das Prüfergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Außerhalb vom Bericht;

GR Schobersberger: Bei den bereits abgestellten Containern am Bauhofgelände stellt sich die Frage, ob es hierfür schon eine Baubewilligung gibt. Hierüber möge bitte in der nächsten Gemeinderatssitzung berichtet werden.

Punkt 1b)	Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05.03.2019 Teil 2
------------------	--

GR Schobersberger: Die Verhandlungsschrift sowie der Bericht über die Kassenprüfung sind ebenfalls den Fraktionsobmännern zugegangen.

GR Schobersberger stellt den Antrag den Prüfbericht (Teil 2) zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt das Prüfergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 1c)	Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05.03.2019 Teil 3
------------------	--

GR Schobersberger: Die Verhandlungsschrift sowie der Bericht über die Rechnungsabschlussprüfung sind ebenfalls den Fraktionsobmännern zugegangen.

GR Minihuber: Wir haben darum gebeten, dass zwei Maßnahmen erfüllt werden. Erstens, dass die Vergütungsbuchungen welche im Abschluss fehlten, zeitnahe nachgeholt werden. Zweitens, dass bei der Gemeinderatssitzung die großen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss erklärt werden, denn diese fehlten bei der Prüfung zur Gänze. Dies wurde auch so protokolliert und vom anwesenden Sachbearbeiter Hr. Panholzer (Buchhaltung) zugesprochen.

AL Ratzenböck: Da Hr. Panholzer leider krankheitsbedingt gleich nach der Sitzung ausgefallen ist, konnte er die fehlenden Sachen erst am Montag fertigstellen.

GR Minihuber: Da ich leider den Letztstand nicht erhalten habe, frage ich heute, ob die Abweichungen darin nun erklärt sind?

Vize Bgm Schwarzbauer: Ob die BZ-Mittel nächstes Jahr kommen?

GR Minihuber: Das Ganze beginnt ab der Seite 132, wo die großen Abweichungen dargestellt wurden, was war geplant und was ist jetzt wirklich. Bislang wurden solche Abweichungen mit Stichworten erklärt, warum das Budget überschritten ist. Das hat leider gefehlt und wurde uns versprochen, dass das bis zur Gemeinderatssitzung eingearbeitet wird. Die grobe Erklärung steht zwar im Bericht, aber die detaillierte Beschreibung die meines Erachtens im Prüfungsausschuss sehr wohl relevant ist, fehlte aus Zeitgründen.

GR Schobersberger stellt den Antrag den Prüfbericht (Teil 3) zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt das Prüfergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 2)	Beschluss des Rechnungsabschlusses 2018
-----------------	--

AL Ratzenböck erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss:

Bericht zum Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss 2018 (ordentliche und außerordentliche Gebarung samt Erläuterungen sowie der Vermögensrechnung) wurde vom Prüfungsausschuss am 05.03.2019 geprüft und ergab folgendes Ergebnis:

Ordentlicher Haushalt:

Der oH. schloss das Haushaltsjahr 2018 mit einem ausgeglichen Ergebnis ab.

Einnahmen/Ausgaben 2018	€ 5,209.591,33
-------------------------	----------------

Auszug aus dem Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt 2018 zeigt ein Maastricht-Ergebnis von € -562.816,76 auf.

Querschnitt 20 **Personalkosten**, Veränderung in %

Querschnitt 24

Verwaltungs- u. Betriebsaufwand

2014	€ 678.617,24	- 0,16 %	15,91 % der Gesamtausgaben	2014	€ 677.184,42
2015	€ 713.931,32	- 0,42 %	15,49 % der Gesamtausgaben	2015	€ 1.211.275,35
2016	€ 722.885,29	- 0,31 %	15,18 % der Gesamtausgaben	2016	€ 1.199.036,82
2017	€ 755.599,23	+ 0,35 %	15,53 % der Gesamtausgaben	2017	€ 1.282.404,07
2018	€ 859.930,06	+ 3,28 %	18,81 % der Gesamtausgaben	2018	€ 1.275.031,58

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegen sich im gesetzlichen Rahmen.

Die Gemeindeförderungen betrugen pro Einwohner € 16,39 somit wurden die Richtlinien für Gemeindeförderungen bis zu einer Höhe von € 18,00 je Einwohner eingehalten.

Zahlungsrückstände bei den Hausbesitzerabgaben:

Grundsteuer A	175,99	Abfall-Grundgebühren	1.015,00
Grundsteuer B	5.728,91	Beitrag Busbegleitung	400,05
Kommunalsteuer	7.596,32	Materialbeiträge	1.703,38
Hundeabgabe	120,00	Essensbeiträge	1.543,64
Wasseranschlussgebühren	6.881,03	Nebenansprüche	2.253,30
Kanalanschlussgebühren	21.774,03	Aufschließungsbeiträge	2.002,77
Kanalbenutzungsgebühren	21.540,90	Erhaltungsbeiträge	916,67
Müllabfuhrgebühren	11.739,78	Summe:	85.391,77

Die Rückstände wurden im laufenden Jahr bereits vereinnahmt oder sind als Exekutionsforderung bzw. Forderungsanmeldung bei Gericht erfasst.

Die **Zuführungen an den aoH.** erreichten insgesamt eine Höhe von € 395.546,43 davon sind € 75.299,58 zweckgebundene Interessentenbeiträge.

	2018	2017	2016
FF-Fraham	6.083,68	0,00	44.000,00
FF-Steinholz	6.805,49	15.000,00	46.000,00
Kindergarten	100.000,00	134.403,63	0,00
Gehsteige	72.795,89	63.000,00	0,00
Straßenbau	0,00	46.000,00	0,00
Bauhof	0,00	73.220,49	0,00
Eisenbahnen	2.000,00	0,00	0,00
Freizeitwege	6.041,79	0,00	401,01
Wasserversorgung	0,00	0,00	11.147,67
Krabbelstube	110.000,00	0,00	0,00
Krabbelstube Eferding	126.520,00	0,00	0,00
Summe Zuführungen aoH	320.246,85	331.624,12	236.548,68
Verkehrsflächenbeitrag	7.344,00	32.142,11	54.776,27
Aufschließungsbeitrag Verkehr	5.838,22	6.321,12	7.332,25
Wasseranschlussgebühren	19.931,9	89.182,21	45.108,63
Aufschließungsbeitrag Wasser	3.079,75	2.374,43	3.012,43
Kanalanschlussgebühren	33.470,22	163.671,33	74.391,01
Aufschließungsbeitrag Kanal	5.635,49	5.159,63	5.447,58
Summe Interessentenbeiträge	75.299,58	298.850,83	190.068,17
Zuführung gesamt	395.546,43	630.474,95	426.616,85

Rücklagenzuführung	2018	2017	2016
Wasser-Rücklage (Zinsen)	0,00	0,00	913,93
Kanal-Rücklage (Zinsen)	0,00	0,00	1.085,09
Kanal-Rücklage lfd Betrieb (Zinsen)	0,00	0,00	993,09
Allgemeine Betriebsmittelrücklage	0,00	0,00	75.593,14
Abfindungsrücklage	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	78.585,25

Rücklagenentnahme	2018	2017	2016
Allgemeine Betriebsmittelrücklage	37.204,11	0,00	0,00
Kanalrücklage	105.612,77	42.895,67	222.826,12
Kanalrücklage lfd. Betrieb	127.779,45	0,00	0,00
Abfindungsrücklage	25.566,30	0,00	0,00
Summe	296.162,63	42.895,67	222.826,12

Kassenabschluss:

Bargeld	€ 761,01
Girokonto Raiba	€ 662.556,87
Girokonto Sparkasse	€ 55.297,17
Termingeld Raiba	€ 0,00
Termingeld Raiba	€ 800.000,00
Termingeld Sparkasse	€ 572.992,49
Kassenstand	€ 2.090.846,53

Diese Beträge stimmen mit dem Tagesabschluss vom 31.12.2018 überein.

Öffentliche Einrichtungen:

Kindergarten:

2018 € 185.216,81 Abgang pro Kind € 2.703,90 (durchschn. 68,5 Kinder)
2017 € 144.610,55 Abgang pro Kind € 2.277,34 (durchschn. 63,5 Kinder)
2016 € 139.860,17 Abgang pro Kind € 2.220,00 (63 Kinder, 1 Integrationskind)

Abgang ohne Vergütungsbuchungen der BH:

2018 € 121.707,68 Abgang pro Kind € 1.776,76
2017 € 99.933,16 Abgang pro Kind € 1.573,75
2016 € 99.699,12 Abgang pro Kind € 1.582,53

Beim Zukunftsraumkindergarten Schiferplatz liegt die Abrechnung für 2018 noch nicht vor.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Eferding organisiert, daher werden auch die von der Gemeinde festgesetzten Gebühren vom Wasserverband eingehoben. Die Wasserversorgung konnte im Jahr 2018 den Haushalt mit einem Überschuss in Höhe von € 27.728,99 (2017 Überschuss von € 4.642,20) abschließen.

Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung hat einen Überschuss von

2018	€ 81.653,33
2017	€ 130.668,38
2016	€ 1.642,68
2015	€ 145.210,41

Müllabfuhr:

Die Müllabfuhr konnte den Haushalt mit einen Abgang abschließen.

2018 € -37.300,97

2017 € -13.867,32

2016 € 12.622,13

2015 € 19.239,36

Außerordentlicher Haushalt:

2018 lukrierten wir Einnahmen in Höhe von € 1.359.295,04 und tätigten Ausgaben in Höhe von € 1.539.304,89. Daher schloss der aoH. mit einem Soll-Abgang von € 180.009,85. Dieser Betrag wird im Finanzjahr 2019 durch BZ-Mittel (Vorhaben Kindergartenzubau, Straßenbeleuchtung, Gemeindestraßen und Freizeitwege...) ausgeglichen.

GR Minihuber: Ich werde mich bei der Abstimmung meiner Stimme aus dreierlei Gründen enthalten; Erstens finde ich es (trotz Krankheit) nicht richtig, einen Rechnungsabschluss zu beschließen, wenn die Kostenabweichungen nicht erklärt sind. Zweitens fehlten auch die Vergütungsbuchungen, welche uns dankenswerter Weise vom zuständigen Buchhalter aus der Gemeinde Scharten vorige Woche näher erklärt wurden. Es bleiben bei uns rund 20% der übrigen Buchungen auf der Kostenstelle Verwaltung stehen. Es geht bei den Vergütungsbuchungen aber darum, dass man gerade die Verwaltungsposten auf die richtigen Postenstellen aufteilt.

AL Ratzenböck erwähnt, dass das Problem entstanden ist, weil eine diesbezügliche Informationsweitergabe an die Bediensteten nicht stattgefunden hat.

GR Minihuber: Weiteres geht es auch um die kleinen Pausen, sprich Rauchpausen, Kaffeepausen usw. denn auch für diese Sachen gibt es eine eigene Kostenstelle die verbucht werden muss und bislang ist dies nicht so erfolgt.

GR Spachinger: Wir haben auch wieder bei der Erläuterung der Kennzahlen darüber gesprochen, wie das Ganze zu Stande kommt. Leider haben die Chance nicht alle Mandatäre genutzt, denn hier wurde anschaulich präsentiert wie es funktioniert und worum es genau geht. Ich hoffe allerdings, dass wir beim nächsten Rechnungsabschluss eine ordentliche Aufstellung betreffend der Kostenaufstellungen erhalten.

BGM Schick stellt den **Antrag**, den Rechnungsabschluss wie vorgetragen zu beschließen.

Beschluss:

Ergebnis durch Erheben der Hand

21x Ja-Stimmen

0x Nein-Stimmen

1x Stimmenthaltung: Minihuber Robert

Punkt 3)	Gestattungsvertrag betr. Anschluss einer Verkehrsfläche an die Raffeldinger Landesstraße (Pflügelmeier)
-----------------	--

AL Ratzenböck: Es ist für den Anschluss des neuen Weges an die Landesstraße ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Hierbei geht es um das neu hergestellte Teilstück vom Führlingerweg als Zufahrt zur Liegenschaft [REDACTED] Dieser Anschluss ist bereits hergestellt. Grundsätzlich werden im Vertrag Auflagen und Bedingungen festgelegt, wobei es vor Allem um die Kostentragung sowie auch um Haftungsfragen und um die Abwicklung von Schadenersatzansprüchen geht.

Nach Vorbringung des Gestattungsvertrages stellt **BGM Schick** den **Antrag**, den Gestattungsvertrag betreffend Anschluss der neuen Verkehrsfläche im Führlingerweg an die Raffeldinger Landesstraße (Pflügelmeier) zu beschließen wie folgt:

Gestattungsvertrag
Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde
an die L1220 Raffeldinger Straße,
bei km 0,600+94m re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Gemeinde Fraham**, Planbachstraße 2, 4070 Fraham, im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche Führlingerweg (Umlegung Zufahrt Pflügelmeier) an die L1220 Raffeldinger Straße im Bereich bei km 0,600+94m re.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.
- 1.2. Die Gemeinde hat am 09.04.2018 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch das Planungsbüro teamtech ZT- GmbH, Scharnsteinerstraße 49, 4810 Gmunden erstellte Projekt vom 23.01.2018, Plan Nr.: „tt10019-1“ sowie Lageplan der Stern & Hafferl Verkehr vom 4.4.2018, Plan Nr.: 01_21,370_LP
Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Öö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.
Plan: Planungsbüro teamtech ZT- GmbH, Scharnsteinerstraße 49, 4810 Gmunden, Projekt vom 23.01.2018, Plan Nr.: „tt10019-1“ sowie Lageplan der Stern & Hafferl Verkehr vom 4.4.2018, Plan Nr.: 01_21,370_LP
- 2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. **Im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße in die L1220 Raffeldingerstraße ist das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ vor Verkehrsfreigabe aufzustellen und dauernd zu erhalten. Die diesbezügliche Verordnung ist zeitgerecht bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding zu erwirken.**
- 3.3. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens 31.12.2018 hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
- 3.4. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.5. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.
- 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.
- 3.8. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

- 3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.
- 3.10. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig.
- Erhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.11. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 4 und § 16 des ÖÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.
- 4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 entsprechende Herstellung des Anschlusses zu tragen.
- 4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses erwachsen.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.9. zu laufen. Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
 - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgeb Bestimmungen.
- 7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit

der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht allenfalls erforderliche Anmeldung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

Beschluss:

**Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.**

Außerhalb vom Bericht;

GR Spachinger bedankt sich bei Graml Wolfgang für die rasche und unkomplizierte Abwicklung.

Punkt 4)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10 Hofer – Beschlussfassung
-----------------	--

AL Ratzenböck: Das Vorverfahren ist seitens des Landes wieder zurückgekommen. Bekannt ist hier das Anliegen der Anrainer, welche Bedenken betreffend Hochwasser geäußert haben. Wir haben uns bemüht dies nachzuprüfen und darzustellen und hierfür das Hydrologische Büro DI Humer beauftragt, welches auch den Gefahrenzonenplan für das Land Oö erstellt hat. DI Humer ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es durch die umgesetzten Maßnahmen des Hochwasserschutzprojektes Planbach nur mehr im Bereich des Mühlenweges an der Brücke im Bachbereich zu einen HW300 kommen kann, und es daher dort im Planungsgebiet keine HW30 oder HW100 Linien mehr gibt. Andere Stellungnahmen mit Einwendungen seitens des Landes liegen keine vor. Die unterschriebenen Baulandverträge liegen ebenfalls vor. Der Verkaufspreis wurde mit € 115,- in der letzten Sitzung festgelegt. Wir haben auch betreffend der Hochwasser-Situation mit den Anrainern eine Info-Veranstaltung durchgeführt. Schlussendlich wurde auch noch ein Konzept zur Behandlung der Oberflächen- und Regenwässer erstellt.

GR Spachinger: Im Planungsausschuss wurden genau diese Punkte besprochen. Der Antrag von Hr. Hofer liegt ja schon etwas länger zurück und mit den Einwänden der Bürger hat sich das Ganze noch weiter verzögert. Wir haben natürlich die Einwände der Bürger ernst genommen und auch immer wieder darüber diskutiert und reagiert. Schließlich wurde auch noch das Auftreten von Hangwässern befürchtet, welches mit dem Gutachten von DI Humer ausgeschlossen ist, ebenso wie Hochwässer vom Innbach im Widmungsbereich ausgeschlossen werden können.. Darum ist auch diese Berechnung neu durchgeführt worden, damit keine Oberflächen- oder Hangwässer mehr auf die bestehende Siedlung schädlich eingreifen können. In den Bebauungsplan, den wir später beschließen sind diese Daten bereits eingeflossen. Daher steht dieser Flächenwidmung nichts mehr im Wege.

GV Pflügelmeier: Wohlwissend das hier der Planungsausschuss ganze Arbeit geleistet hat um das Beste rauszuholen, kann ich dem Antrag trotzdem nicht zustimmen, weil das was überbleibt

einen faden Beigeschmack hat. Da mit den Fördermitteln des Landes betreffend des Hochwasserschutzes gebaut wurde. Dahingehend wurden diese Mittel zweckentfremdet, weil Hochwasserschutzmaßnahmen prinzipiell für bestehende Objekte da sind. Ich finde es nicht richtig, dass man Bauland dort widmet, das man nicht widmen hätte können, wenn man den Hochwasserschutz nicht gebaut hätte.

Nach kurzer Diskussion stellt **GR Spachinger** den **Antrag**, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.10 Hofer, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 02.03.2017 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:

Ergebnis durch Erheben der Hand

20x Ja-Stimmen

1x Nein-Stimmen: Pflügelmeier Gerald

1x Stimmenthaltung: Schwarzbauer Günter

Punkt 5)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.17 Christenberger – Beschlussfassung
-----------------	---

GR Spachinger: Es handelt sich hier um eine kleine Ergänzung am westlichen Ende seines Firmengrundstückes. Die eingelangten Stellungnahmen zeigen keine Einwände gegen diese Flächenwidmung auf:

Eingelangte Stellungnahmen:

- Keine Einwände:
 - Netz OÖ Erdgas
 - Netz OÖ Strom
 - Linz Netz GmbH
 - Land Oö. Abteilung Straßenbau und Verkehr
 - Land Oö. Abteilung Raumordnung
 - Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft

GR Spachinger stellt den **Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4.17 Christenberger, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 01.10.2018 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:

Ergebnis durch Erheben der Hand

Einstimmig angenommen.

Punkt 6)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18 Sportplatz – Beschlussfassung
-----------------	---

GR Spachinger: Auch diese Flächenwidmung wurde im Planungsausschuss behandelt, hier geht es um die Anpassung der Sportplatzwidmung für die Aufstellung eines Containers. Bereits im Vorfeld gab es Absprachen mit der Bezirksverwaltung. Seitens der Wasserrechtsbehörde wurde gefordert, dass den Container auf Stelzen zu stellen, damit das Wasser im Hochwasserfall abfließen kann. Der Bezirksbeauftragte für Naturschutz spricht sich in seiner Stellungnahme für die Situierung direkt am Bach neben der Brücke aus, weil er dort nicht von weitem einsehbar ist.

Im Widmungsverfahren wurde in der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme ein anderer Standort gefordert, weil die Absprachen nicht bekannt waren. Dies ist mittlerweile erfolgt.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gem. OÖ ROG wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Keine Einwände:
 - Netz OÖ Erdgas
 - Netz OÖ Strom
 - Linz Netz GmbH

- Land Oö. Abteilung Naturschutz
- Land Oö. Abteilung Gesamtverkehrsplanung
- Einwände:
 - Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft: „Derzeit aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.“ Planänderungen, wie 20 m Grünzug entlang des Innbaches und Vermerk dass jegliche Geländeänderung unzulässig ist.

GR Spachinger stellt den **Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18 Sportplatz, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 02.10.2019 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:

**Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.**

Punkt 7)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.19 Stadler – Beschlussfassung
-----------------	--

GR Spachinger: Hier geht es um den kleinen Spitz am Bahnübergang zwischen Schartener Landesstraße und Lokalbahn. Diesen Spitz hat sich zu Beginn das Land Oö. Im Zuge des Umfahrungsbaues abgelöst, aber mittlerweile an Hr. Stadler weiterverkauft.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gem. OÖ ROG sind Stellungnahmen eingelangt:

- Keine Einwände:
 - Netz OÖ Erdgas
 - Netz OÖ Strom
 - Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.
 - Land Oö. Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
 - Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft

GR Spachinger stellt den **Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.19 Stadler, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 15.10.2018 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:

**Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.**

Punkt 8)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21 Hölzl – Beschlussfassung
-----------------	--

GR Spachinger: Es handelt sich um eine kleine Erweiterung vom Dorfgebiet. Eine Änderungsaufgabe vom Forstwirtschaftlichen Teil hat es gegeben, diese wurde auch schon eingearbeitet und somit spricht nichts mehr dagegen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Keine Einwände:
 - Gemeinde Scharten
 - Netz OÖ. Erdgas
 - Netz OÖ Strom
 - Land Oö. Abteilung Raumordnung
 - Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft

Der Forstfachlichen Forderung betreffend Berichtigung der Walddarstellung wurde entsprochen.

GR Spachinger stellt den **Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21 Hölzl, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 23.10.2018 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:
Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.

Punkt 9)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.22 Steineder, Inn - Einleitungsbeschluss
-----------------	---

GR Spachinger: Im Planungsausschuss wurde diese Änderung besprochen. Ich habe mich nur unter folgender Voraussetzung dazu ausgesprochen, diesen Punkt in der Tagesordnung aufzunehmen, dass wir im Gegenzug eine Fläche für einen Spielplatz in Inn bekommen, wo wir schon längere Zeit suchen und bislang nicht erfolgreich waren. Es geht hier um eine Rückwidmung von 1.500 m² im Bereich vom jetzigen Bauernhaus und in der Nähe des Schweinestalles. Wo eine bestehende Widmung vorhanden ist und diese Fläche somit bebaubar wäre. Ich werde nur zustimmen wenn wir im Gegenzug 400 m² für eine Lauf- und Spielfläche bekommen. Dem Einleitungsbeschluss steht soweit nichts dagegen, bis eine Rückmeldung vom Land sprich vom Naturschutz noch erfolgt.

GR Reif: Ich erkläre mich für diesen Tagesordnungspunkt für befangen!

GV Pflügelmeier: Grundsätzlich passiert genau das, wovon wir immer gesprochen und gewarnt haben, wenn wir den Obstgarten (Sallaberger) widmen. Dass wir uns taktisch wieder Richtung Bundesstraße bewegen, was wir ja eigentlich nicht wollten. Somit kommt hier ein Minus raus, weil man mehr rückwidmet als neu gewidmet wird.

GR Spachinger: Das ist für mich eigentlich auch kein Thema, nur da wir schon seit längerem auf der Suche nach einer Spielplatzfläche sind und es nun bereits in Inn und Trattwörth über 30 Kinder zwischen 0-15 Jahren gibt, wäre es natürlich super wenn wir ein Plätzchen für den Spielplatz finden – natürlich als Gegenzug sprich Tauschgeschäft. Sollte das nicht funktionieren bin ich definitiv gegen die Umwidmung, da es ja eine bestehende Widmung gibt. Das Einleitungsverfahren kann jedoch vorerst erfolgen.

GR Spachinger stellt den **Antrag**, den Einleitungsbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.22 Steineder Inn, wie im Entwurf dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:
Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.

Punkt 10)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.23 Hofer-Raffelding - Einleitungsbeschluss
------------------	---

GR Spachinger: Das hier ist die letzte Fläche um eine abgerundete Bebauung zusammenzubringen. Hier war die Hochspannungsleitung betreffend des Schutzbereiches immer schon Thema. Es gibt ein Konzept bzw. Parzellierungsvorschläge für 4 Parzellen, wo die bebaubare Flächen nicht im Schutzbereich liegt, denn unter einer Hochspannungsleitung darf eigentlich nichts errichtet werden, was für die Leitung gefährlich werden kann. Die retournierten Stellungnahmen zeigen keinerlei Probleme auf, des weiteres sind auch keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

BGM Schick erwähnt, dass Garagen oder Pools sehr wohl unter einer Hochspannungsleitung gebaut werden dürfen, nur die Wohnhäuser dürfen sich nicht darunter befinden.

GR Spachinger stellt den **Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4.23 Hofer-Raffelding, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 25.02.2019 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:
Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.

GR Spachinger ergänzend wollte ich noch sagen, wir haben ja den Bebauungsplan für ganz Raffelding überarbeitet, der wäre ja grundsätzlich soweit fertig, aber wir haben gesagt wir setzen das Genehmigungsverfahren aus und warten die Umwidmung ab, damit der Bebauungsplan vor Planaufgabe noch um diese neue Fläche ergänzt werden kann.

Punkt 11)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.24 Holzinger Simbach – Einleitungsbeschluss
------------------	--

GR Spachinger: Hier geht es um eine Parkplatzfläche beim Steuerberater, er möchte die Fläche anderweitig nutzen. Betreffend des Ansuchens um den öffentlichen Gehsteig haben wir uns im Planungsausschuss dagegen entschieden, da wir uns diesen selbst behalten wollen für einen Freizeitweg oder der Fortführung nach vorne. Aber dieser Parkplatzerweiterung spricht grundsätzlich nichts dagegen.

GR Spachinger stellt den **Antrag**, den Einleitungsbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.24 Holzinger Simbach, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 28.02.2019 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:
Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.

Punkt 12)	Bebauungsplan Nr. 38 Gruber, Roseggerstraße – Beschlussfassung
------------------	---

GR Spachinger: Dieser Bereich ist als Wohngebiet gewidmet. Es handelte sich um eine relativ große Parzelle wo unsere Gemeindestraße aufhört. Der Wunsch des Antragstellers war es, dass er separat, sprich nicht auf Parifikaten bauen kann sondern mit getrennten Einheiten und getrennten Parzellen. Somit entstehen 2 Wohneinheiten, zweigeschossig und in gekuppelter Bauweise -

GR Spachinger stellt den **Antrag**, den Bebauungsplan Nr. 38 Gruber - Roseggerstraße, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 19.06.2018 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:
Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.

Punkt 13)	Bebauungsplan Nr. 34 Hofer (Fraham-West) – Einleitungsbeschluss
------------------	--

GR Spachinger: Im Bebauungsplan sind jetzt die Sachen betreffend Oberflächenwässer vom Büro Humer eingeflossen, damit wir im Prinzip bei einem Hochwasserereignis einen Ablaufkorridor schaffen können. Eine kleine Mulde an der Widmungsgrenze ist ebenso eingeflossen. Das wird auch für die nächsten Widmungen die nebenan sind betreffen. Gegenüber dem Urkonzept sind unsere Straßenwässer verbreitert worden, damit die Versickerung im Randbereich über Mulden im Straßenbereich erfolgen kann. Die erste Widmung bzw. der erste Änderungsantrag lauten auf 9 Bauparzellen, 2 geschoßig, offene Bauweise. Ich glaube, dass wir Bedarf haben. Betreffend die Anschüttungen, nur insofern, dass man sagt, max. auf die Höhe des Urgeländes von der jetzigen Straße, das sind ungefähr 20 cm was die normale Wiese werden darf. Keine Einfriedungen die gemauert oder betoniert sind. Häuser müssen Hochwasser sicher gebaut werden sprich + 50 cm auf HW100 Niveau, wenn theoretisch der Damm bricht. Die Anschüttungen dürfen nur im Bereich der am Haus angrenzenden Terrassen erfolgen. Aber die Grundfläche rund ums Haus muss niedrig bleiben. Das steht dann auch so im Bebauungsplan

und somit muss auch der Einreichplan darauf abgestimmt werden und von der Baubehörde vorgeprüft und freigegeben werden. Sollte dies nicht so sein, hat man natürlich jede rechtliche Maßnahme. Es soll ja auch kein Nachteil sondern eine zufriedenstellende Lösung für die Anrainer gefunden werden.

BGM Schick: Sollte sich jemand nicht daran halten, wird es selbstverständlich Konsequenzen geben.

GR Spachinger stellt den **Antrag**, den Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 Hofer (Frahm-West), wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 13.03.2019 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:

Ergebnis durch Erheben der Hand

20x Ja-Stimmen

0x Nein-Stimmen

**2x Stimmenthaltung: Pflügelmeier Gerald
Schwarzbauer Günter**

Punkt 14)	Verordnung der Auflassung von öffentlichem Gut: - Eder, Gartenstraße
------------------	---

AL Ratzenböck: Es handelt sich hier um eine Fläche von 55,82m², wofür es keine Verkehrsbedeutung mehr gibt. Bis zur Nutzungsgrenze soll diese Fläche aufgelöst werden, sprich bis zur Zufahrt von Hr. Wilhelm Kreilmayr.

GR Spachinger: Wir haben bereits einmal davon gesprochen, dass wir hier einen Betrag festlegen müssen, um was wir diese Flächen einmal den Anrainern schmackhaft machen können, denn die Gemeinde hat für alle diese Flächen keine Verwendung mehr, außer dass wir Schneeräumen müssen und die Anrainer Ihren eigenen Garten erweitern könnten.

BGM Schick: Als Betrag wurden € 50,- festgelegt.

BGM Schick stellt den **Antrag**, dass das Grundstück Eder in der Gartenstraße aufgelassen wird, zu beschließen.

Beschluss:

21x Ja-Stimmen

0x Nein-Stimmen

1x Stimmenthaltung: Minihuber Robert

- Berger, Raffelding 15

AL Ratzenböck: Erläutert die aufzulassende Fläche von 71,33m² in Raffelding.

BGM Schick stellt den **Antrag**, dass das Grundstück Berger in Raffelding 15 aufgelassen wird, zu beschließen.

Beschluss:

21x Ja-Stimmen

0x Nein-Stimmen

1x Stimmenthaltung: Minihuber Robert

- Freizeitweg Fraham (Grundtausch Mayer)

AL Ratzenböck: Dieser Grundtausch ist mit Hr. [REDACTED] Mayer vereinbart worden, damals mit der Verlegung des Rückhaltebeckens. Für den Abschluss im Grundbuch wird jetzt noch dieser Beschluss benötigt, dass diese öffentliche Fläche tatsächlich aufgelassen wird.

BGM Schick stellt den **Antrag**, dass der Grund Freizeitweg Fraham, bezüglich Grundtausch Mayer, aufgelassen werden soll, zu beschließen.

Beschluss:

Ergebnis durch Erheben der Hand

Einstimmig angenommen.

- Johrend, Theresienstraße

AL Ratzenböck: Hier musste er in den 1960er oder 1970er Jahren wegen des Gartenzaunes 60cm hineinrücken. Das bedeutet, dass ihm eigentlich die 60cm auf der Straße gehören würden. Hier gibt es außerhalb der Grundgrenzen noch Grünflächen, welche auch durch ihn gepflegt wurden. Er hat uns nun ersucht, ob wir diese Fläche abtauschen können. Hier geht es um ca. 15 m² damit wir diese Flächen tauschen.

BGM Schick stellt den **Antrag**, dass das Grundstück Johrend in der Theresienstraße aufgelassen sprich die Flächen getauscht werden und somit folgende Verordnung, zu beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraham hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§1

Dieser Verordnung liegt der Katasterplan vom 28.01.2019 im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Plan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen.

§2

Die Teilstücke des öffentlichen Gutes in Fraham mit der Nr. 1, 2, 3 und 4 sind wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden und werden daher als öffentliches Gut aufgelassen. Teilstück Nr. 5 wird als öffentliches Gut gewidmet. §3

§3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss:

21x Ja-Stimmen

0x Nein-Stimmen

1x Stimmenthaltung: Minihuber Robert

Punkt 15)	Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern
------------------	---

BGM Schick: Da Hr. Werner Lackner sein Gemeinderatsmandat sowie sämtliche Funktionen in den Ausschüssen seiner Fraktion zurückgelegt hat, sind diese Posten nachzubesetzen Lt. § 33 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung hat die SPÖ Fraktionen folgenden Wahlvorschlag bekanntgegeben, welche Mitglieder des Gemeinderates zur Wahl als Mitglied und Ersatzmitglied in folgende Ausschüsse stehen:

Gemeinde interne Ausschüsse

Prüfungsausschuss:	Ersatzmitglied	Hauser Petra
Kultur- und Wirtschaftsausschuss:	Obmann Stellvertreter	Rechberger-Bugner Klaus
	Mitglied	Haderer Eva
	Ersatzmitglied	Hauser Haidi
Sozialausschuss:	Obmann	Rechberger-Bugner Klaus
Personalbeirat:	Ersatzmitglied	Rechberger-Bugner Klaus

Organe außerhalb der Gemeinde

Kindergarten-Verwaltungsausschuss:	Mitglied	Rechberger-Bugner Klaus
	Ersatz	Haderer Eva

Die Funktion des Zivilschutzbeauftragten ist noch offen. Hier ist als Stellvertreter aber Hr. Roithmair Rudolf genannt.

Beschluss:

**Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.**

Nachdem im Anschluss an die Sitzung festgestellt wurde, dass vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag kein Beschluss über die offene Abstimmung gefasst wurde, wird der Wahlvorschlag in der nächsten GR-Sitzung neuerlich behandelt.

Punkt 16)	Dringlichkeitsantrag – Bebauungsplan Nr. 36 Unterhillnglah – Beschlussfassung
------------------	--

GR Spachinger: Genau so wie in Güttelfeld haben wir uns dazu entschlossen, dass wir auch hier in Unterhillnglah den neuen Bebauungsplan überarbeiten und die bereits bestehenden Bebauungspläne aufgehoben werden. Der Gefahrenzonenplan vom Innbach ist hier noch neu dazugekommen, welcher noch zu berücksichtigen war.

Nach Erstinformation des Landes OÖ haben dadurch eigentlich bereits bestehende Parzellen die Eigenschaft der Bebaubarkeit verloren.

Hier hat man natürlich nach Lösungen gesucht, da es sich hier um Altwidmungen handelt.

Diese Parzellen werden jetzt mit bestimmten Auflagen belegt, damit Sie wieder bebaubar sind. Seitens des Gewässerbezirkes sind für den Bebauungsplan Versagungsgründe angeführt, damit wir diese eigentlich komplett rausnehmen müssen. Das ist aber dahingehend schwierig, da die Grundstückseigentümer bereits seit Jahren Aufschließungsbeiträge und etc. bezahlt haben. So wie es in diesem Fall ist, haben Sie erst vor 3 Jahren das Grundstück gekauft. Somit hat man nochmals den Kontakt mit dem Gewässerbezirk gesucht.

AL Ratzenböck: Auf Anfrage beim Gewässerbezirk Grieskirchen erhielten wir eine ergänzende Stellungnahme, weil schon alleine aus dem Grund, dass die Parzellen im Planungsgebiet nicht mehr bebaubar seien, handelt es sich um eine Ungleichbehandlung. Denn bei jeder normalen gewidmeten Parzelle mit einer HW30 Ausweisung kann ich bauen, sobald ich eine positive wasserrechtlichen Bewilligung von der Bezirksverwaltungsbehörde habe. Das muss natürlich auch dort im Planungsgebiet des Bebauungsplanes gelten!

Wenn ich also eine wasserrechtliche Bewilligung habe, bekomme ich auch eine Baubewilligung und so steht das auch jetzt in der ergänzenden Stellungnahme seitens des Gewässerbezirkes.

GR Raab: Man muss sich ja mal vorstellen, was das für die Grundstückseigentümer bedeutet, denn alle Grundstücke rund um sind bereits bebaut und auf einmal liegt das eigene Grundstück im Retentionsgebiet. Da sprechen wir auch von einem immensen Wertverlust. Was mir aber ein bisschen komisch und unklar erscheint ist, dass genau bei diesen beiden Grundstücken die Retention ist.

GR Spachinger: Man hat natürlich den Kontakt auch mit den Grundstückseigentümern gesucht. Die Gemeinde ist in diesem Fall ja nur für die Umsetzung verantwortlich. Der Gewässerbezirk hat sich die Sache natürlich auch nochmals angesehen und dabei eingesehen, was unser Problem hier ist. Wenn wir alles beim alten belassen hätten und nichts getan hätten und die Eigentümer möchten bauen, wäre trotzdem dieser Gefahrenzonenplan gekommen und dann hätten wir sagen müssen, es tut uns leid aber wir befinden sich hier im HW30 Gebiet. Jetzt können wir trotz alldem mit gewissen Auflagen bzw. mit einer Wasserrechts-Verhandlung einen bebaubaren Zustand wieder herstellen.

AL Ratzenböck: Da die Planaufgabe bereits vor der ergänzenden Stellungnahme erfolgt ist, haben wir kurzfristig die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer eingeholt und vorliegen, dass die neue Lösung jetzt so akzeptiert wird.

Nach kurzer Diskussion stellt **GR Spachinger** den **Antrag**, den Bebauungsplan Nr. 36 Unterhillnglah, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 09.10.2018 dargestellt (geändert am 19.03.2019), zu beschließen.

Beschluss:
Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.

Punkt 17)	Dringlichkeitsantrag – Bebauungsplan Nr. 39 Steinberg - Einleitungsbeschluss
------------------	---

AL Ratzenböck: Es hat im Vorverfahren seitens des naturschutzfachlichen Sachverständigen Bedenken gegeben. Jetzt allerdings im Genehmigungsverfahren hat er eine klare negative Stellungnahme dazu abgegeben - diese wird kurz erläutert.

Wir haben den zuständigen Sachverständigen eingeladen um die Problematik persönlich auszusprechen und wir sind auf sämtliche Wünsche beiderseits eingegangen. Wir müssen die Bebauung etwas beschränken, die Grundstücke können nicht zweigeschoßig bebaut werden, denn dann würde auf der Hangunterseite der Keller auch noch rausschauen und ein Wohnhaus als drei geschossiger Bau in Erscheinung treten.

Weiters wurde mit der örtlichen Raumordnung hinsichtlich des weiteren Verfahrens vereinbart, dass wir den Bebauungsplan zunächst ins Stellungnahmeverfahren schicken und dann beides, sprich Widmung/Umwidmung und Bebauungsplan gleichzeitig zur Genehmigung vorlegen, damit auch gleichzeitig beides rechtswirksam wird.

GR Spachinger: Betreffend des Bebauungsplanes möchte ich noch erwähnen, dass der Einleitungsbeschluss eingeschickt wird, wobei es hier noch 1-2 kleine Adaptierungen betreffend der Retentionsmaßnahmen geben wird, welche direkt vor Ort bei den Häusern getroffen werden müssen. Bis zur Beschlussfassung soll aber Alles fertig eingearbeitet werden und wir hoffen natürlich dass das dann auch so passt. Um die Bedenken des Naturschutzes zu entkräften, hat der Raumplaner (DI Altmann) auch den Geländeschnitt angeführt, damit klar ersichtlich ist, wie die Häuser abgestuft sind. Die Bebauung sieht hier ja nur ein geschoßig + Dachgeschoß vor. Aufgrund der Hanglage wird es vernünftigerweise aber so werden, dass wir den Keller unterhalb, also auf der Süd-West-Seite rausschauen lassen. Das bedeutet, man hat auch da wieder die Ansicht von 2 Ebenen + Dachgeschoß.

Nach weiterer Erläuterung stellt **GR Spachinger** den **Antrag**, den Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39 Steinberg, wie im Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 20.03.2019 dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:
Ergebnis durch Erheben der Hand
Einstimmig angenommen.

Punkt 18)	Allfälliges
------------------	--------------------

GR Huber

- Nächste Gemeindezeitung: Hinweis Lärmschutzverordnung (Rasenmähen)

GR Schobsberger

- Flächenwidmungsplan - Lärmschutzverordnung

GR Aumayr

- Nächste Gemeindezeitung: Hinweis Hundesackerl

GR Spachinger

- Straßenfertigstellung – Umleitung Klapfenböck

GV Straßmayr

- Ortsfest am 8. September 2019
- Treffpunkt Gruppenfoto um 18.45 Uhr (auf der Waage) bei Fa. Fuchshuber

BGM Schick

- Radlokal-Augenschein Montag, 8. April 2019 zwischen 9.30 – 12.00 Uhr
- SHV Vorstandssitzung (Stellenausschreibungen)
- BAV Sitzung (Kosten Bio-Tonnenentleerung)
- Bäume
- EU Wahl – Wahlsitzung

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und schließt die Sitzung:

geschlossen und gefertigt

Vorsitzender: _____

Schriftführerin: _____

Vorstehende Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am **25. Juni 2019** unter beiliegenden Einwänden genehmigt.

Beilage 1	-	Einspruch GV Spachinger Robert (SPÖ)	vom 25.06.2019
Beilage 2	-	Einspruch GR Schobersberger Manfred (ÖVP)	vom 25.06.2019

Den Einwänden wurden einstimmig zugestimmt.

Die Einwendungen wurden in der Folge eingearbeitet und korrigiert.